

BGer 1C_16/2025 vom 2. Mai 2025

Bundesgericht, 2025-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_16_2025

FR: TF 1C_16/2025 du 2 mai 2025

IT: TF 1C_16/2025 del 2 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 82 ff. BGG offen. Allerdings schliesst der angefochtene Entscheid das Verfahren nicht ab. Es handelt sich um einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde an das Bundesgericht nur zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Die selbstständige Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden bildet aus prozessökonomischen Gründen eine Ausnahme vom Grundsatz, dass sich das Bundesgericht mit jeder Angelegenheit nur einmal befassen soll. Diese Ausnahme ist restriktiv zu handhaben (BGE 144 III 475 E. 1.2). Dabei obliegt es der beschwerdeführenden Partei darzutun, dass die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Anfechtbarkeit eines Zwischenentscheids erfüllt sind, soweit deren Vorliegen nicht offensichtlich ist (BGE 142 V 26 E. 1.2).

E. 2

Im Urteil 1C_91/2011 vom 26. Oktober 2011 bejahte das Bundesgericht den nicht wieder gutzumachenden Nachteil i.S.v. Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG , nachdem der Entscheid einer Gemeinde, Baubewilligungsverfahren bis zum Ablauf der Dauer einer Planungszone zu sistieren, von der kantonalen Rechtsmittelbehörde aufgehoben worden war (a.a.O., E. 1.2). Allerdings war damals die Gemeinde Beschwerdeführerin im bundesgerichtlichen Verfahren. Dies ist insofern von Bedeutung, als einer Gemeinde, die sich auf ihre Autonomie berufen kann, nicht zuzumuten ist, einer von ihr als falsch erachteten Weisung Folge zu leisten, um später ihren eigenen Entscheid anzufechten (BGE 133 II 409 E. 1.2; Urteil 1C_24/2024 vom 18. November 2024 E. 1.3; je mit Hinweisen). Diese Rechtsprechung ist auf den vorliegenden Fall, in dem die Bauherrschaft Beschwerde führt, deshalb nicht übertragbar. Vergleichbar ist dagegen der Sachverhalt, der dem Urteil 1C_86/2014 vom 10. Juni 2014 zu Grunde lag. Der Beschwerdeführer dieses Verfahrens hoffte darauf, gestützt auf die damals noch zu erlassende Ausführungsgesetzgebung zu Art. 75b BV (Zweitwohnungen) eine bessere Ausgangslage für sein Baugesuch zu haben und verlangte deshalb im Rechtsmittelverfahren die Sistierung bis zu deren Inkrafttreten. Nachdem er gegen den ablehnenden Entscheid des kantonalen Verwaltungsgerichts Beschwerde erhoben hatte, erwog das Bundesgericht, es erscheine fraglich, ob die blosser Hoffnung auf eine günstigere gesetzliche Regelung einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil i.S.v. Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG zu begründen vermöge. Die Frage könne aber offen bleiben, weil die Beschwerde jedenfalls unbegründet sei (a.a.O., E. 1.2).

E. 3

Der vorliegende Fall bietet Anlass, die Frage nach dem nicht wieder gutzumachenden Nachteil zu beantworten.

Die Beschwerdeführenden machen in nachvollziehbarer Weise geltend, es sei davon auszugehen, dass das Verwaltungsgericht seinen Entscheid ohne Sistierung des Verfahrens auf BGE 147 II 309 stützen werde und sie damit von der wohl erst später in Kraft tretenden, für sie günstigeren Verjährungsregelung betreffend die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands (nArt. 25 Abs. 5 RPG [Änderung vom 29. September 2023, BBl 2023 2488]) nicht profitieren würden. Dabei übersehen sie jedoch, dass sie diesen Rechtsmittelentscheid des Verwaltungsgerichts, sofern er denn tatsächlich zu ihren Ungunsten ausfallen sollte, in der Folge mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht anfechten könnten. Da sich der Zwischenentscheid betreffend die Sistierung unter diesen Voraussetzungen auf den Inhalt des Endentscheids auswirken würde, hätten sie nach Art. 93 Abs. 3 BGG die Möglichkeit, ihn dabei mitanzufechten (vgl. Urteil 1C_145/2011 vom 16. Dezember 2011 E. 1). Somit kann das Bundesgericht die Frage, ob das Verwaltungsgericht mit der Abweisung des Gesuchs um Verfahrenssistierung Bundesrecht verletzte, auch später, im Rahmen der Beurteilung einer Beschwerde gegen den Endentscheid, beantworten. Es ist nicht erkennbar, dass den Beschwerdeführenden unter diesen Umständen ein nicht wieder gutzumachender Nachteil entstehen könnte (vgl. auch Urteil 4A_378/2011 vom 10. Oktober 2011 E. 1.4).

E. 4

Auf die Beschwerde ist somit nicht einzutreten.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen (Art. 68 Abs. 1-3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.